

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Produktionstechnologie

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 01.04.2004¹

in der Fassung der 3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

vom 22.09.2013

Nach der vorliegenden Prüfungsordnung (PO) kann dieser Studiengang nur noch bis zum Ende des Winter-Semesters 2013/2014 studiert werden, da dieser Studiengang endgültig ausläuft. Nähere Regelungen zum Auslaufen finden Sie in § 24 der Veröffentlichung 2009/31.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 271), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

¹ Amtliche Bekanntmachung der RWTH Aachen Nr. 859

Inhaltsübersicht

Artikel I	2
Artikel II	2

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Produktionstechnologie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 01.04.2004 (Amtliche Bekanntmachung der RWTH Aachen, Nr. 859), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 30.03.2009, wird wie folgt geändert:

§ 24, Absatz 6 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

- (6) Die Masterarbeit einschließlich der Wiederholung der Masterarbeit muss bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2013/14 erfolgreich absolviert sein.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft und gilt für alle Studierenden, die im Masterstudiengang Produktionstechnologie eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenwesen vom 03. September 2013.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 22.09.2013

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg